

**Sitzungsvorlage Nr. 0253/2014**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Datum</b> | <b>Status</b> |
|-----------------------|--------------|---------------|
| Kreisausschuss        | 23.09.2014   | öffentlich    |
| Kreistag              | 30.09.2014   | öffentlich    |

|  |   |
|--|---|
| <b>Zuständige Facheinheit:</b><br>20 - Fachdienst Finanzen | <b>Berichterstatter/-in:</b><br>Kreiskämmerer Wilfried Kersting |
|--|---|

**Beratungsgegenstand:**

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen für den Kalkulationszeitraum 2015.

**Rechtsgrundlage:**

- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung NRW (KrO NRW)
- §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW)
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land NRW (LAbfG)
- § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken

**Sachdarstellung:**

Der Kreis Borken erhebt zur Deckung seiner durch die Abfallentsorgung entstehenden Aufwendungen Benutzungsgebühren (§ 9 Abs. 3 LAbfG). Die Benutzungsgebühren sind nach § 6 Abs. 1 KAG kostendeckend festzusetzen. Bei der Kalkulation der Gebühren können grundsätzlich nur Kosten angesetzt werden, die betriebsbedingt sind, das heißt, die ausschließlich durch die kommunale Abfallentsorgung entstehen. Nach § 9 Abs. 2 LAbfG gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch die Zuführung von Rückstellungen für die Nachsorgekosten für stillgelegte Deponien, soweit diese nicht bereits durch Rückstellungen gedeckt sind. Bei der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahre zu Grunde gelegt werden.

Für die beim Kreis Borken angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen berechnet. Mit der Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge als einwohnerbezogene Grundgebühr gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG sollen darüber hinaus im Wesentlichen die fixen Baukosten (insbesondere Oberflächenabdichtung) im Rahmen der Nachsorge der Deponien Borken-Hoxfeld und Alstätte III als sog. Vorhaltekosten größtenteils gedeckt werden. Die verbleibenden Baukosten und die laufenden Betriebskosten der Nachsorge (insbesondere Fassung und Ableitung der Deponiesickerwässer, Deponiegasfassung und -verwertung)

werden über die Restabfallgebühr je Tonne abgerechnet.

Aufgrund des notwendigen erheblichen Anstiegs der Zuführung zu den Deponierückstellungen, veränderter Mengen- und Kostenentwicklungen sowie einer verringerten Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich muss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 10.10.2012 angepasst werden. Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt. Wegen der Überarbeitung des Gutachtens aus 2010 zu den Kosten der Deponienachsorge müssen die Gebühren beim Restabfall sowie die einwohnerbezogene Nachhaltigkeitsabgabe deutlich angehoben werden.

Schon bei den Gebührenanpassungen in den Jahren 2011 bis 2013/2014 war darauf hingewiesen worden, dass die Kosten der Nachsorge für die Deponien kontinuierlich steigen und dass entsprechend dem Beschluss aus dem Jahre 2010 eine Überprüfung des Gutachtens spätestens 2015 notwendig wird. Im Vorfeld zur Gebührenkalkulation 2015 wurde Ende 2013 mit der EGW eine Kostenabschätzung über die weitere Entwicklung der Nachsorgekosten angestellt. Hierbei zeigte sich, dass es notwendig war, die Überprüfung des Gutachtens schon in diesem Jahr durchzuführen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Kosten der Nachsorge erheblich höher ausfallen, als in 2010 geschätzt wurde. Hierzu sei auf die Beschlussvorlage 0259/2014 verwiesen. Konnte in den letzten Jahren ein Anstieg der Zuführung zur Deponierückstellung durch verschiedene Maßnahmen wie z.B. Verschiebung von Baumaßnahmen konstant gehalten werden, ist dies nicht mehr möglich. Die Kostensteigerungen und ein planungsrechtlich mit der Bezirksregierung Münster abgestimmter Maßnahmenablaufplan, der eine weitere Kostenstreckung nicht mehr zulässt, zwingen zu einer entsprechenden Anpassung der Zuführungen.

Beim Bioabfall und Grünabfall können die Gebührensätze konstant gehalten werden. Trotz Kostensteigerungen auf Grund von Tarifierpassungen und Inflation sowie rückläufiger Mengen sind die Stückkosten der EGW bei den einzelnen Abfallarten - auch beim Restabfall - fast konstant geblieben. Dies ist im Ergebnis auf die Konzentration der EGW auf ihre Stärke in der Bioabfallbehandlung und auf die Kooperationen, die der Kreis Borken und die EGW mit anderen Kommunen – Stadt Dortmund, Kreis Recklinghausen und Kreis Warendorf – eingegangen sind, zurückzuführen. Hierdurch konnten die Anlagen der EGW besser ausgelastet und dadurch bei den Stückkosten Einsparungen erzielt werden.

Neben der Verwertung des Altpapiers hat der Kreis Borken inzwischen mit allen Kommunen des Kreises bis auf die Städte Bocholt und Gronau eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Sammlung und Verwertung von Alttextilien geschlossen. Hier wird analog der Altpapierverwertung eine entsprechende Gebührenregelung in die Gebührensatzung für 2015 eingeführt. Die jährliche Abrechnung erfolgt dabei auf der Basis der aufgestellten Sammelcontainer.

Bisher hat die EGW die Erlöse aus der Verwertung von Elektroschrott, der ihr angedient wurde, direkt kostenmindernd beim Restabfall in ihrem Wirtschaftsplan und somit auch in der Gebührenkalkulation eingesetzt. Einige Kommunen verwerten und vermarkten den Elektroschrott selber. Da dieses zu einer Ungleichbehandlung führt, werden künftig die Kosten und Erlöse aus der Elektroschrottbehandlung gesondert in der Gebührenkalkulation ausgewiesen und die andienenden Kommunen erhalten analog dem Altpapier die Überdeckungen aus der Vermarktung. Diese Abrechnung erfolgt auf Tonnenbasis.

Zur weiteren Darstellung wird auf den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (**Anlage 1**) und auf die Abfallgebührenbedarfsberechnung 2015 (**Anlage 2**) sowie die nachstehende Darstellung verwiesen.

## 1. Mengenentwicklung

Grundlage für die Kostenverteilungen beim Kreis Borken und bei der EGW für die Abfallentsorgung sind die jährlichen Abfallmengen, die die EGW für den Kreis Borken und für Dritte verarbeitet. Für die dem Kreis Borken zuzurechnenden (kommunalen) Abfallmengen erhebt der Kreis auf Grundlage einer Satzung Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Den verarbeiteten Mengen in den verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen der EGW entsprechend werden die Kosten auf die gebührenpflichtigen und entgeltpflichtigen Mengen verteilt.

Die nachstehende **Tabelle 1** gibt die Verteilung der voraussichtlichen Mengen zwischen gebührenpflichtigen (kommunalen) und entgeltpflichtigen (gewerblichen) Abfallarten an.

| Abfallart                          | Gesamt mengen    |                  |                  |                  | davon kommunal  |                 |                 |                 | davon gewerblich |                 |                  |                  |
|------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|------------------|
|                                    | Ist 2012         | Ist 2013         | Plan 2014 neu    | Plan 2015        | Ist 2012        | Ist 2013        | Plan 2014 neu   | Plan 2015       | Ist 2012         | Ist 2013        | Plan 2014 neu    | Plan 2015        |
| Überlassungspflichtiger Restabfall | 47.850 t         | 47.418 t         | 47.700 t         | 46.200 t         | 43.172 t        | 42.981 t        | 43.500 t        | 43.500 t        | 4.678 t          | 4.437 t         | 4.200 t          | 2.700 t          |
| Restabfall zur Verwertung          | 27.535 t         | 25.670 t         | 25.800 t         | 24.800 t         | 0 t             | 0 t             | 0 t             | 0 t             | 27.535 t         | 25.670 t        | 25.800 t         | 24.800 t         |
| Bioabfall                          | 58.857 t         | 76.832 t         | 108.300 t        | 105.500 t        | 45.557 t        | 44.438 t        | 46.000 t        | 45.000 t        | 13.300 t         | 32.394 t        | 62.300 t         | 60.500 t         |
| Grünabfall                         | 27.141 t         | 29.632 t         | 29.980 t         | 29.980 t         | 3.341 t         | 3.896 t         | 4.200 t         | 4.200 t         | 23.800 t         | 25.736 t        | 25.780 t         | 25.780 t         |
| <b>Gesamt</b>                      | <b>161.383 t</b> | <b>179.552 t</b> | <b>211.780 t</b> | <b>206.480 t</b> | <b>92.070 t</b> | <b>91.315 t</b> | <b>93.700 t</b> | <b>92.700 t</b> | <b>69.313 t</b>  | <b>88.237 t</b> | <b>118.080 t</b> | <b>113.780 t</b> |

**Tabelle 1: Verteilungsübersicht – Abfallmengen**

In der Abfallgebührenbedarfsberechnung 2015 werden somit die jährlichen kommunalen Abfallmengen für den überlassungspflichtigen Restabfall aus privaten Haushalten (43.500 t), den Bioabfall (45.000 t) und den Grünabfall (4.200 t) berücksichtigt. Die Ansätze wurden auf Grund der aktuellen Mengenströme angepasst. Die Planwerte für 2015 mussten entsprechend der Ist-Werte der Jahre 2012 und 2013 sowie der bisherigen Mengenentwicklung in 2014 gegenüber der letzten Gebührenkalkulation abgesenkt werden. Bei den Grünabfällen wurden wie schon in früheren Kalkulationen die zusätzlichen Mengen (2.000 t jährlich) aus Bocholt und Isselburg berücksichtigt.

## 2. Kostenentwicklung 2015

### 2.1 Kosten des Kreises Borken (ohne Zuführung zu den Deponierückstellungen)

Für den Kreis Borken werden Personalkosten sowie anteilige Sach- und Verwaltungsgemeinkosten von Bediensteten, die Aufgaben im Rahmen der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallwirtschaft“ wahrnehmen, auf der Grundlage des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und ebenfalls in der Abfallgebührenbedarfsberechnung 2015 berücksichtigt. Der Kostenansatz wurde auf die Bereiche Rest-, Bio- und Grünabfall verteilt.

Nach dem neuesten Gutachten (Berechnung nach KGSt M 4/2013: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2012/2013)) wurden die Kostenansätze für 2015 entsprechend angepasst.

Weitere Kosten sind die erwarteten Ausschüttungen aus den Erlösen der Verwertung von Altpapier und Alttextilien sowie E-Schrott an die Kommunen. Der Kreis Borken verwertet die kommunalen Altpapiermengen und erstmals die Alttextilien zentral über die kreiseigene EGW. Die bei der jüngsten Ausschreibung über die Altpapierverwertung erzielten verbesserten Ergebnisse ermöglichen einen erheblichen Ausschüttungsbetrag an die Kommunen, den diese mindernd in ihre eigene Abfallgebührenkalkulation einsetzen können. Auch bei den Alttextilien konnte ein gutes Ergebnis erzielt werden. Erstmals erfolgt auch die

Abrechnung des Elektroschrotts über den Kreis Borken und die EGW. Bisher wurden die Erlöse aus dem Verkauf des überlassenen Elektroschrott direkt kostenmindernd beim Restabfall eingesetzt. Mit der direkten Abführung der Erlöse aus der E-Schrottvermarktung an die jeweiligen Städte und Gemeinden soll mit Blick auf die im KrWG vorgegebenen Recyclingquoten ein Anreiz zu einer weiteren Intensivierung der E-Schrott-Erfassung und – Verwertung geschaffen werden. Auch hier erhalten die beteiligten Kommunen die Überdeckung aus der Verwertung des von ihnen angedienten Elektroschrotts entsprechend der angelieferten Menge als jährliche Ausschüttung, die sie in ihrer eigenen Gebührenkalkulation berücksichtigen können.

Die nachstehende **Tabelle 2** gibt einen Überblick über die Kosten des Kreises für das Jahr 2015:

| Kosten des Kreises                     | Gesamt 2015         | Restabfall       | Bioabfall        | Grünabfall      | Altpapier           | Alttextilien      | Elektroschrott    |
|--|---------------------|------------------|------------------|-----------------|---------------------|-------------------|-------------------|
| Personal-, Sach- und Verwaltungskosten | 48.982,80           | 23.321,46        | 23.328,06        | 2.333,29        | 0,00                | 0,00              | 0,00              |
| Ausschüttung Erlöse an Kommunen        | 1.387.932,00        | 0,00             | 0,00             | 0,00            | 1.166.400,00        | 104.732,00        | 116.800,00        |
| <b>Gesamtkosten Kreis</b>              | <b>1.436.914,80</b> | <b>23.321,46</b> | <b>23.328,06</b> | <b>2.333,29</b> | <b>1.166.400,00</b> | <b>104.732,00</b> | <b>116.800,00</b> |

**Tabelle 2: Kosten des Kreises 2015**

## 2.2 Kosten der EGW

Die Kosten der EGW für die Abfallgebührenbedarfsberechnung 2015 stammen aus dem Wirtschaftsplan der EGW für 2015. Den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans 2015 wurden 19% Mehrwertsteuer zugerechnet, da der Kreis Borken in der Abfallwirtschaft nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Bei den kalkulatorischen Kosten hat die EGW den Zinssatz aus der letzten Gebührenberechnung in Höhe von 5,0 % beibehalten. Die kalkulatorische Abschreibung wird linear auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

Die nachstehende **Tabelle 3** zeigt die Verteilung der einzelnen Kostenarten auf die verschiedenen Abfallarten entsprechend dem Mengenanfall für das Jahr 2015.

| Kosten der EGW                            | Gesamt 2015         | Restabfall         | Bioabfall          | Grünabfall       | Altpapier        | Alttextilien    | Elektroschrott  |
|---|---------------------|--------------------|--------------------|------------------|------------------|-----------------|-----------------|
| vorab abziehbare Erträge                  | -208.981 €          | -178.381 €         | -30.600 €          | 0 €              | 0 €              | 0 €             | 0 €             |
| Kosten für Materialaufwand und Leistungen | 5.132.624 €         | 4.311.256 €        | 787.950 €          | 33.418 €         | 0 €              | 0 €             | 0 €             |
| Personalkosten                            | 1.314.010 €         | 642.720 €          | 617.459 €          | 46.738 €         | 0 €              | 4.618 €         | 2.475 €         |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen        | 827.847 €           | 387.352 €          | 422.341 €          | 12.204 €         | 0 €              | 5.950 €         | 0 €             |
| Steuern                                   | 28.845 €            | 9.459 €            | 19.064 €           | 322 €            | 0 €              | 0 €             | 0 €             |
| Kalkulatorische Kosten                    | 2.447.450 €         | 1.332.605 €        | 1.061.419 €        | 19.794 €         | 0 €              | 33.632 €        | 0 €             |
| Sonstige Verwaltungskosten                | 1.089.183 €         | 360.704 €          | 406.668 €          | 26.230 €         | 291.600 €        | 2.592 €         | 1.389 €         |
| Sonstige Umlagen und Fremdverarbeitung    | 1.136.810 €         | 742.243 €          | 382.268 €          | 4.487 €          | 0 €              | 476 €           | 7.336 €         |
| <b>Gesamtkosten EGW</b>                   | <b>11.767.788 €</b> | <b>7.607.958 €</b> | <b>3.666.569 €</b> | <b>143.193 €</b> | <b>291.600 €</b> | <b>47.268 €</b> | <b>11.200 €</b> |

**Tabelle 3: Kosten der EGW 2015**

Veränderte Mengenströme und die auf Grund der eingegangenen Kooperationen mit den benachbarten Kreisen und Kommunen erheblich verbesserte Anlagenauslastung haben insgesamt zu einer Kostenreduzierung von 3,49 % geführt. In der Folge sind die Stückkosten entgegen den seinerzeitigen Erwartungen zur Gebührenkalkulation 2013/2014 nahezu konstant geblieben. Ohne die Kooperationen wären die Stückkosten in fast allen Bereichen gestiegen. Diese Entwicklung ist eine direkte Folge der Entscheidung, dass sich die EGW auf ihre Stärke der Behandlung von Bioabfällen konzentriert und im Rahmen der Kooperationen Bioabfälle annimmt und aussortierte Restabfälle zur Verwertung und zur Ablagerung an die Partnerkommunen abgibt. Beide Faktoren wirken sich kostenmindernd beim Restabfall, Bioabfall und Grünabfall aus. Der Rückgang beim Altpapier ist allein durch

den Mengenrückgang bedingt. Die spezifischen Kosten je Tonne sind konstant bei 18 EUR geblieben. Die Kosten bei den Alttextilien und Elektroschrott werden erstmals angeführt. Die Kosten entstehen für das Handling und die Sammelcontainer für die Alttextilien, die die EGW erworben hat.

Zum Vergleich sind nachfolgend nachrichtlich die Kosten der EGW für 2014 und die Veränderungen 2014/2015 dargestellt:

| nachrichtlich                     | Gesamt       | Restabfall  | Bioabfall   | Grünabfall | Altpapier | Alttextilien | Elektroschrott |
|-----------------------------------|--------------|-------------|-------------|------------|-----------|--------------|----------------|
| <b>Gesamtkosten 2014 (Plan)</b>   | 12.192.802 € | 7.942.841 € | 3.773.105 € | 170.857 €  | 306.000 € | 0 €          | 0 €            |
| <b>Veränderung 2014/2015 in %</b> | -3,49 %      | -4,22 %     | -2,82 %     | -16,19 %   | -4,71 %   |              |                |

**Tabelle 4: Kosten der EGW - Veränderung 2014 zu 2015**

Beim Restabfall ist insgesamt eine EGW-Kostensenkung festzustellen. Trotz eines geringeren Mengenansatzes konnten die spezifischen Kosten je Tonne gegenüber 2014 leicht unterschritten werden. Hier zeigt sich die verbesserte Auslastung der Anlagen. In einer Position „Sonstige Umlagen und Fremdverarbeitung“ hat es eine Kostensteigerung gegeben. Die ist vorrangig auf die Abführung der Erträge aus der Elektroschrottverwertung zurückzuführen.

Auch beim Bioabfall macht sich die verbesserte Anlagenauslastung bemerkbar. Trotz sinkender kommunaler Bioabfallmengen konnte die EGW den spezifischen Bruttokostensatz (Selbstkostenfestpreis nach VO PR 30/53) gegenüber 2014 senken. Deutlich wird die Neuausrichtung der EGW in einzelnen Kostenpositionen. Gegenüber 2014 werden höhere Kosten bei Materialaufwand und Leistungen sowie den Personalkosten ausgewiesen. Gleichzeitig fallen die Umlagekosten und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erheblich geringer aus. Mit der Aufgabe der Klärschlammbehandlung aus wirtschaftlichen und genehmigungsrechtlichen Gründen wird dieser Aufgabenbereich auf der Basis des mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmten Klärschlamm Entsorgungskonzeptes ab 2015 neu strukturiert. Die Eigenverarbeitung in der Klärschlammkompostierungsanlage in Vreden-Ellewick und Nutzung bei der Reku-Bodenherstellung wird eingestellt. Dies führt insgesamt zu einer Neuordnung der Stoffstromführung in den Behandlungsanlagen und einer geänderten Zuordnung der einzelnen Kosten. Insgesamt tragen damit die Kooperationen mit der Stadt Dortmund und dem Kreis Recklinghausen in der Bioabfallbehandlung Erfolge.

Auch bei den Grünabfällen wirken die höhere Anlagenauslastung und die neue Zuordnung der Anlagen kostenmindernd. So steigen zwar die kalkulatorischen Kosten, da die Klärschlammkompostierungsanlage in Vreden-Ellewick nur noch zur Grünabfallkompostierung nach einem entsprechenden Umbau genutzt werden wird. Jedoch führen alle Faktoren zu einer Kostenentlastung.

Die Behandlungskosten der EGW bei der Altpapierverwertung sind mit 18 EUR je Tonne konstant geblieben. In den Jahren 2012 und 2013 wurden ca. 1,04 Mio. EUR an die Kommunen ausgeschüttet. Auch für 2014 ist eine Ausschüttung in dieser Höhe zu erwarten. Für 2015 wird ein besseres Ergebnis erwartet, da die EGW in diesem Jahr die Verwertung ausgeschrieben hat und gegenüber der letzten Ausschreibung und den aktuellen Verkaufserlösen einen verbesserten Abschluss erreichen konnte. Vorrangig auf Grund geringerer Erfassungsmengen wurden die Planansätze gegenüber der letzten Kalkulation reduziert.

Die Abrechnung des Kreises mit der EGW erfolgt auf der Basis der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils gültigen Fassung (VO PR Nr. 30/53) bei den verschiedenen Abfallarten. Da sich die Mengenströme bei den Restabfällen nur schwer vorhersagen lassen, erfolgt diese Abrechnung auf Grundlage eines Selbstkostenerstattungspreis (§ 7 VO PR Nr. 30/53). Hierbei zahlt der Kreis der EGW

monatlich einen Abschlag in Höhe von 1/12 der kalkulierten Kosten. Nach Abschluss der Leistungsperiode wird der Selbstkostenerstattungspreis ermittelt und die abschließende Abrechnung vorgenommen. Beim Bio- und Grünabfall sind die Entwicklungen vergleichsweise gut vorhersehbar. Daher werden vorkalkulatorische Selbstkostenfestpreise (§ 6 Abs. 1 und 2 VO PR Nr. 30/53) ermittelt. Der Selbstkostenfestpreis ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten der EGW durch die geplante Menge. In Abstimmung mit der EGW sind für den Bioabfall 81,48 EUR/t für 2015 und den Grünabfall 34,09 EUR/t brutto für die Kalkulationsperiode 2015 vorgesehen. Auch für die drei anderen Abfallarten sollen die Preise mit 18,00 EUR/t für Altpapier, 234,00 EUR/Sammelcontainer für Alttextilien und 7,00 EUR/t für Elektroschrott als Selbstkostenfestpreise vereinbart werden.

Damit ergeben sich Gesamtkosten für die Kalkulationsperiode 2015 entsprechend der **Tabelle 5**.

| Gesamtkosten der Kalkulationsperiode 2015 | Gesamt       | Restabfall  | Bioabfall   | Grünabfall | Altpapier   | Alttextilien | Elektroschrott |
|---|--------------|-------------|-------------|------------|-------------|--------------|----------------|
|   | 13.204.703 € | 7.630.943 € | 3.690.347 € | 145.412 €  | 1.458.000 € | 152.000 €    | 128.000 €      |

**Tabelle 5: Gesamtkosten für die Kalkulationsperiode 2015**

### **3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abfallwirtschaft“**

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abfallwirtschaft“ hat zum 31.12.2013 einen geprüften Bestand von 500.054,62 EUR. Der Sonderposten verteilt sich auf die verschiedenen Abfallarten entsprechend der nachstehenden **Tabelle 6**.

| Sonderposten für Gebührenaussgleich                      | Gesamt            | Restabfall        | Bioabfall      | Grünabfall     | Altpapier   | Alttextilien | Elektroschrott |
|--|-------------------|-------------------|----------------|----------------|-------------|--------------|----------------|
| Bestand zum 31.12.2013 laut geprüfter Betriebsabrechnung | 500.054,62        | 477.146,03        | 22.802,38      | 103,11         | 3,10        | 0,00         | 0,00           |
| zum 31.12.2014 kalkulierte Entnahme                      | -335.252,84       | -311.880,00       | -23.372,84     | 0,00           | 0,00        | 0,00         | 0,00           |
| erwartete Über- / Unterdeckung zum 31.12.2014            | 230.725,84        | 230.810,16        | 306,85         | -391,17        | 0,00        | 0,00         | 0,00           |
| <b>zum 31.12.2014 erwarteter Bestand</b>                 | <b>395.527,62</b> | <b>396.076,19</b> | <b>-263,61</b> | <b>-288,06</b> | <b>3,10</b> | <b>0,00</b>  | <b>0,00</b>    |
| zum 31.12.2015 kalkulierte Entnahme                      | -153.120,00       | -153.120,00       | 0,00           | 0,00           | 0,00        | 0,00         | 0,00           |
| <b>zum 31.12.2015 kalkulierter Bestand</b>               | <b>242.407,62</b> | <b>242.956,19</b> | <b>-263,61</b> | <b>-288,06</b> | <b>3,10</b> | <b>0,00</b>  | <b>0,00</b>    |

**Tabelle 6: Verteilung Gebührenaussgleich 2015**

Die derzeitige Kostenentwicklung bei der EGW im gebührenrelevanten Bereich lässt erwarten, dass 2014 die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich beim Restabfall um ca. 230 TEUR geringer als geplant ausfallen wird. Danach ist zu erwarten, dass der Bestand im Sonderposten für den Gebührenaussgleich für den Restabfall zum 31.12.2014 auf ca. 396 TEUR anstelle von ursprünglich kalkulierten 184 TEUR angesetzt werden kann.

Für 2015 ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich beim Restabfall in Höhe von ca. 153 TEUR für die gesamte Kalkulationsperiode geplant. Damit stehen auch für 2016 noch Mittel zur Verfügung, um die Restabfallgebühr zu mindern.

### **4. Zuführung zu den Deponierückstellungen**

Nach § 9 Abs. 2 LAbfG gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch die Zuführung von Rückstellungen für die Nachsorgekosten für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung,

soweit diese nicht bereits durch Rückstellungen gedeckt sind. Für den Kreis Borken wurde in 2010 gutachtlich über den Nachsorgezeitraum 2011-2035 der Zuführungsbedarf für Rückstellungen von insgesamt 27,22 Mio. EUR abgeschätzt.

Schon in den letzten Jahren zeigte aber die tatsächliche Entwicklung, dass nicht alle Prognosen dieses ingenieurtechnischen Gutachtens aus dem Jahr 2010 zur Kostenabschätzung für den Betriebsabschluss und die umfangreichen Nachsorgemaßnahmen von Alt-Deponien Bestand haben und folglich zwischenzeitlich Kostenansätze überschritten werden mussten. In den einzelnen Gebührenbedarfsberechnungen wurden seitdem jährlich Kostenanpassungen entsprechend dem Bau- und Sanierungsfortschritt vorgenommen und erläutert. Im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung 2015 bis 2017 hat die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH Ende 2013 in einer ersten Vorkalkulation die Kostenansätze des seinerzeitigen Gutachtens für die Bau- und Betriebskosten neu bewertet. Schon im Vorbericht zum Entwurf des Kreishaushalts 2014 und bei der Haushaltseinbringung im Dezember 2013 hat die Verwaltung hierauf hingewiesen und erklärt, dass in der Konsequenz daraus die Zuführungsbeträge für die Deponierückstellungen vorsorglich ab 2015 angehoben werden und daher auch mit entsprechend höheren Abfallgebühren für den Restabfall ab 2015 gerechnet werden muss. Der Kreistag hatte bereits 2010 festgelegt, dass die Berechnung der Deponienachsorgekosten bei Bedarf spätestens aber nach fünf Jahren, also in 2015 überprüft wird. Wegen der Erfahrungen aus der tatsächlichen Entwicklung hat die EGW in Abstimmung mit dem Kreis Borken schon Anfang 2014 die Überarbeitung des ingenieurtechnischen Gutachtens des geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH in Auftrag gegeben.

Die Überarbeitung des Gutachtens vom 25.08.2014 macht deutlich, dass die Nachsorgekosten gegenüber den Ansatz von 2010 um ca. 16 Mio. EUR auf dann 78 Mio. EUR anwachsen werden. Auf Grundlage der Fortschreibungen der Berechnungen der Rückstellungszuführungen für 2011 war ein solcher Anstieg nicht prognostizierbar. Bezüglich der einzelnen Gründe für den Kostenanstieg wird auf die Beschlussvorlage 0259/2014 und auf das Gutachten verwiesen. Kernpunkte für den Anstieg sind erhebliche Kostensteigerungen bei den Baukosten, eine Verschärfung der Qualitätsstandards und gestiegene Betriebskosten bei der Sickerwasseraufbereitung und der Deponieentgasung.

Die Fortschreibung der Berechnungen der Rückstellungszuführungen (**Anlage 4**) auf der Basis der Überarbeitung des Gutachtens zeigt, dass nach jetziger Kostenabschätzung für die Jahre 2015 bis 2018 eine Anhebung der Zuführung auf jeweils 4,1 Mio. EUR notwendig wird, die sich für 2015 wie folgt aufteilt:

| jährliche Zuführung zu den Deponierückstellungen 2015 | gesamt         | davon kommunal | davon gewerblich |
|---|----------------|----------------|------------------|
| Abfallmenge in t                                      | 46.200 t       | 43.500 t       | 2.700 t          |
| %-Anteil  |                | 94,16%         | 5,84%            |
| <b>Zuführung</b> gesamt                               | 4.100.000,00 € | 3.860.389,61 € | 239.610,39 €     |
| <b>davon:</b>   |                |                |                  |
| Betriebskosten  | 1.649.399,15 € | 1.553.005,69 € | 96.393,46 €      |
| Baukosten   | 2.450.600,85 € | 2.307.383,92 € | 143.216,93 €     |

**Tabelle 7: Verteilung Zuführungsbedarf Deponierückstellungen für 2015**

Der Zuführungsbetrag zu den Deponierückstellungen in Höhe von jährlich 4,1 Mio. EUR wird in die Abfallgebührenbedarfsberechnung einbezogen. Wie bisher wird zunächst der auf die entgeltpflichtigen Mengen entfallende Teil heraus gerechnet. Für den Abfall aus den privaten Haushalten werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden außer Bocholt und Isselburg gebührenmäßig mit den Nachsorgekosten vollständig belastet. Für Bocholt und

Isselburg gibt es eine gesonderte Gebührenberechnung. Beide Städte haben nach Schließung der Deponie in Bocholt-Lankern erst ab Anfang 2003 die Deponie Borken-Hoxfeld (Norderweiterung) bis 2005 mit benutzt. Insofern werden Bocholt und Isselburg nur mit den anteiligen Nachsorgekosten der Norderweiterung belastet.

Im Einzelnen: In Höhe von ca. 2,307 Mio. EUR werden in 2015 vorrangig die Baukosten anteilig über die Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge über einen Einwohnerschlüssel verteilt. Grundlage sind die zum 01.01.2014 von IT.NRW ermittelten Einwohnerzahl des Kreises (364.271 Ew. davon Bocholt und Isselburg: 81.557 Ew.). Dabei werden 8,89 % der Kosten (Kostenanteil der Norderweiterung der Deponie Borken-Hoxfeld an den Bruttogesamtkosten aller sechs Kreisdeponien) auf alle Kommunen, also auch auf Bocholt und Isselburg verteilt. Der übrige, weitaus größere Teil der Kosten wird auf die Kommunen ohne Bocholt und Isselburg umgelegt. Die Baukosten fallen vorrangig nur in den ersten Jahren bis voraussichtlich 2019 mit einem schwankenden Verlauf an.

Der restliche Teil der Nachsorgekosten, insbesondere die Betriebskosten für den Deponieabschluss und die Deponienachsorge (z.B. Fassung und Ableitung der Deponiesickerwässer, Deponiegasfassung und -verwertung) werden 2015 in Höhe von 1,553 Mio. EUR kalkulatorisch als variable Kosten auf die gewichtsbezogene Restabfallgebühr aufgeschlagen und über die Verteilung je Tonne auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Hier werden die Kosten der Norderweiterung analog zu den Baukosten auch auf Bocholt und Isselburg mit verteilt.

## **5. Altpapierentsorgung**

Die Altpapierentsorgung wird in der Gebührensatzung gesondert abgehandelt. Die Abrechnung der Altpapierentsorgung erfolgt wie in den letzten Jahren. Danach werden die nach Abzug der Gebühr von 18,00 EUR/t verbleibenden Überschüsse aus dem Verkauf des Altpapiers an die Kommunen vergütet. Die EGW hat die Altpapierentsorgung in diesem Jahr erfolgreich öffentlich ausgeschrieben. Die sich hierdurch ergebenden Erlöse werden nach Abzug der Verwertungs- / Logistikkosten an die Kommunen weitergeleitet und können den Bürgerinnen und Bürgern gebührenmindernd zu Gute kommen.

Für den Kalkulationszeitraum 2015 wird eine kommunale Altpapiermenge von jährlich ca. 16.200 t erwartet. Nach Abzug der Verwertungs-/Logistikkosten und der Gebühr von 18,00 EUR/t kann 2015 voraussichtlich ein Betrag von rd. 1,166 Mio. EUR jährlich an die Kommunen durchgeleitet werden.

## **6. Alttextilien**

In 2014 hat der Kreis Borken mit den allen Kommunen bis auf die Städte Bocholt und Gronau eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung einer kommunalen Altkleidersammlung geschlossen. Ab dem 01.01.2015 wird der Kreis die Einsammlung und Beförderung von den Kommunen übernehmen und die Verwertung durchführen. Mit der Umsetzung hat der Kreis Borken die EGW betraut. Die EGW hat die Sammlung und Verwertung ausgeschrieben und die notwendigen Sammelcontainer beschafft.

Die Abrechnung erfolgt in ähnlicher Form wie beim Altpapier. Basis für die Abrechnung ist die Anzahl der aufgestellten Sammelcontainer (202 St.). Für den Kalkulationszeitraum 2015 wird nach Abzug der Verwertungs-/Logistikkosten und der Gebühr von 234,00 EUR je Sammelcontainer voraussichtlich ein Betrag von rd. 105 T-EUR (518 EUR je Container) jährlich an die Kommunen durchgeleitet werden.



## 7. Elektroschrott

In den letzten Jahren wurden die Erlöse aus der Verwertung des Elektroschrotts, den mehrere Kommunen der EGW angedient haben, von der EGW direkt kostenmindernd bei den Restabfallkosten angesetzt. Mit der direkten Abführung der Erlöse aus der E-Schrottvermarktung an die jeweiligen Städte und Gemeinden soll mit Blick auf die im KrWG vorgegebenen Recyclingquoten ein Anreiz zu einer weiteren Intensivierung der E-Schrotterfassung und –Verwertung geschaffen werden.

Um eine Gleichbehandlung aller Kommunen zu gewährleisten, werden ab 2015 die Kosten und Erlöse für die Verwertung des Elektroschrotts gesondert ausgewiesen. Analog der Abrechnung beim Altpapier erhalten die andienenden Kommunen die die Kosten übersteigenden Erlöse ausgeschüttet und können dann von den beteiligten Kommunen in ihre Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Für den Kalkulationszeitraum 2015 wird eine kommunale Elektroschrottmenge von jährlich ca. 1.600 t erwartet. Nach Abzug der Verwertungs-/Logistikkosten und der Gebühr von 7,00 EUR/t kann 2015 voraussichtlich ein Betrag von rd. 117 T-EUR jährlich an die Kommunen durchgeleitet werden.

## 8. Gebührensätze

Die Kreisverwaltung hat mit den Städten und Gemeinden in der gemeinsamen Abfallkommission am 10.09.2014 und in der Bürgermeisterkonferenz am 11.09.2014 die vorgeschlagene Gebührensatzung erörtert. Hierbei zeigten sich die Bürgermeister besorgt über die Entwicklung der Nachsorgekosten. Im Ergebnis wurde einvernehmlich mitgetragen, die zusätzliche Zuführung zu den Deponierückstellungen ungefähr je zur Hälfte über eine Anhebung der einwohnerbezogenen Nachhaltigkeitsabgabe und über eine Erhöhung der Restabfallgebühr je Tonne zu erheben. Möglichkeiten und Auswirkungen einer Streckung der Zahllast der Kommunen in den Jahren 2015 bis 2019 sollen noch geprüft werden. Eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe wird sich aber nicht ergeben.

Für die Kommunen sind bei einer Verteilung der zusätzlichen Zuführung zu den Deponierückstellungen ungefähr je zur Hälfte über eine Anhebung der einwohnerbezogenen Nachhaltigkeitsabgabe und über eine Erhöhung der Restabfallgebühr je Tonne folgende Gebührensätze vorgesehen:

|    |   | 2015          | 2014          |
|----|---|---------------|---------------|
|    | <b>Abfallart</b>  | <b>EUR/t</b>  | <b>EUR/t</b>  |
| 1. | Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll <b>ohne</b> Bocholt und Isselburg | <b>220,00</b> | <b>189,00</b> |
| 2. | Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg         | <b>175,09</b> | <b>170,70</b> |
| 3. | Bioabfälle aus Haus- und Sperrmüll                                    | <b>82,00</b>  | <b>82,00</b>  |
| 4. | Garten- und Grünabfälle   | <b>34,65</b>  | <b>34,65</b>  |

|    |  | 2015           | 2014           |
|----|--|----------------|----------------|
|    | <b>Nachhaltigkeitsabgabe</b>   | <b>EUR/Ew.</b> | <b>EUR/Ew.</b> |
| 1. | Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge <b>ohne</b> Bocholt und Isselburg | <b>8,00</b>    | <b>5,00</b>    |
| 2. | Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge für Bocholt und Isselburg         | <b>0,56</b>    | <b>0,35</b>    |

**Tabelle 8: Abfallgebühren 2015**

## 9. Entwicklung der Gebührensätze:

Zur Information sind abschließend die Abfallgebührensätze von 2005 bis 2012 (ohne den gesonderten Ausweis von Bocholt und Isselburg) aufgeführt:

| Jahr | Restabfall | Bioabfall  | Grünabfall | Nachhaltigkeitsabgabe |
|------|------------|------------|------------|-----------------------|
| 2014 | 189,00 €/t | 82,00 €/t  | 34,65 €/t  | 5,00 €/Ew             |
| 2013 | 189,00 €/t | 82,00 €/t  | 34,65 €/t  | 5,00 €/Ew             |
| 2012 | 169,00 €/t | 77,00 €/t  | 33,50 €/t  | 5,00 €/Ew             |
| 2011 | 169,00 €/t | 77,00 €/t  | 30,90 €/t  | 5,00 €/Ew             |
| 2010 | 169,00 €/t | 84,00 €/t  | 32,00 €/t  | 0,00 €/Ew             |
| 2009 | 169,00 €/t | 84,00 €/t  | 32,00 €/t  | 0,00 €/Ew             |
| 2008 | 177,00 €/t | 103,00 €/t | 32,00 €/t  | 0,00 €/Ew             |
| 2007 | 177,00 €/t | 103,00 €/t | 32,00 €/t  | 0,00 €/Ew             |
| 2006 | 168,00 €/t | 93,00 €/t  | 30,00 €/t  | 0,00 €/Ew             |
| 2005 | 142,00 €/t | 88,00 €/t  | 30,00 €/t  | 0,00 €/Ew             |

**Tabelle 9: Entwicklung der Abfallgebühren seit 2005**

### Entscheidungsalternative(n):

Ja       Nein

Für den Restabfall könnte für 2015 ein geringerer oder höherer Betrag aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft entnommen werden. Dann würde sich die Restabfallgebühr im nächsten Jahr entsprechend ändern, hätte aber dann auch Auswirkungen auf die Folgejahre.

Entgegen der von der Bürgermeisterkonferenz mitgetragenen Anhebung der einwohnerbezogenen Nachhaltigkeitsabgabe für den Kreis Borken ohne Bocholt und Isselburg auf 8,00 EUR/Ew. (Bocholt + Isselburg 0,56 EUR/Ew.) und damit eine Erhöhung der Restabfallgebühr auf 220,00 EUR/t (Bocholt + Isselburg 175,09 EUR/t) kann die Nachhaltigkeitsabgabe auch höher oder niedriger angesetzt werden mit entsprechender gegenläufiger Anpassung der Restabfallgebühr.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand von      Euro ist im laufenden Budget finanziert:  Ja       Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen:  Ja       Nein

Die Abfallgebühren sind kostendeckend kalkuliert. Auswirkungen des Produkts 11.06.05 „Kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft“ auf den Ergebnisplan 2015 sind nicht zu erwarten.

### Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Abfallgebührensatzung 2015

Anlage 2 - Gebührenbedarfsberechnung 2015

Anlage 3 - Gebührenkalkulation 2015 Teil 1 Abfallarten

Anlage 3 - Gebührenkalkulation 2015 Teil 2 Zuführung Deponierückstellung

- Anlage 4 - Entwicklung Deponierückstellung 2015
- Anlage 5 - Gebührenkalkulation 2014
- Anlage 6 - Entwicklung Deponierückstellung 2013
- Anlage 7 - Betriebskostenabrechnung 2013 Teil 1 Abfallarten
- Anlage 7 - Betriebskostenabrechnung 2013 Teil 2 Zuführung zur Deponierückstellung
- Anlage 8 - Betriebskostenabrechnung 2012 Teil 1 Abfallarten
- Anlage 8 - Betriebskostenabrechnung 2012 Teil 2 Zuführung zur Deponierückstellung